

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Eigenlegislative
Stiftgasse 2a
1070 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1363

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | | |
|---|---------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| - | Bezug GZ S91001/10-ELeg/2004 | Bearbeiter Dr. Boden | (02742) 90590 Durchwahl 15530 | Datum 15. Februar 2005 |
|---|---------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------|

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesezt 2002, das Heeresgebührengesezt 2001, das Auslandseinsatzgesezt 2001, das Munitionslagergesezt 2003, das Militärauszeichnungsgesezt 2002 und das Militärbefugnisgesezt geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesezt 2005 – WRÄG 2005);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde und als Beschwerdebehörde nach dem Militärbefugnisgesezt betroffen.

Anlässlich der Einfügung eines neuen Verwaltungsstrafatbestandes (Art. 1 Änderung des Wehrgesezt 2001, Z 15, § 48a) wird angeregt, bei allen Verwaltungsstrafatbeständen den unterschiedlich hohen Rahmen für die Geldstrafen entsprechende unterschiedlich hohe Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen.

Zu den damit im Zusammenhang stehenden Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 14, wonach jährliche Mehreinnahmen von ca. € 2.000,-- durch die Schaffung des neuen Verwaltungsstrafatbestandes erwartet werden, ist zu bemerken, dass der bisherigen Rechtslage eine Strafwidmung zu Gunsten des Bundes nur im Rahmen des § 15 VStG zu entnehmen ist. Es wird angeregt, die in den Erläuterungen angeschätzte Summe der

Einnahmen zu überprüfen. Es erscheint nämlich unwahrscheinlich, dass die angeschätzte Summe durch jene – vermutlich zahlenmäßig geringen – Verwaltungsstrafverfahren betreffend den neuen Straftatbestand aufgebracht werden wird, welche von den Bundespolizeibehörden durchgeführt werden.

Die Stellungnahme wurde in 25-facher Ausfertigung und per e-mail auch an das Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident